

Übergriffe seitens der Angolanischen Nationalpolizei,
insbesondere in Gebieten, die kürzlich in die staatliche

6. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alle Handlungen zu unterlassen, namentlich den übermäßigen Einsatz von Gewalt, die den Prozeß der Normalisierung der Staatsverwaltung untergraben könnten, legt der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nahe, in den Gebieten, auf die die Staatsverwaltung ausgeweitet wird, gegebenenfalls und im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka Personal der União Nacional para a Independência Total de Angola heranzuziehen, und legt der Regierung außerdem nahe, auch weiterhin friedlichen Maßnahmen, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses beitragen, den Vorrang einzuräumen;

7. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, alle Handlungen zu unterlassen, die zu neuen Feindseligkeiten führen oder den Friedensprozeß untergraben könnten;

8. *betont* die Wichtigkeit der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich des vollen Schutzes aller angolanschen Bürger in dem gesamten Hoheitsgebiet;

9. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals bedingungslos zu garantieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal der Mission umgehend und nach Bedarf zu verlegen, um die Ausweitung der Staatsverwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet, insbesondere auch auf Andulo, Bailundo, Mungo und Nharea, zu unterstützen und zu erleichtern, und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, in dieser Hinsicht voll zu kooperieren;

B

unter Hinweis auf Ziffer 9 seiner Resolution 1127 (1997),

feststellend, daß die derzeitige Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend

23. Juni 1998 allen ihren Verpflichtungen nach Ziffer 2 dieser Resolution voll nachgekommen ist;

15. *bekundet seine Bereitschaft*, die in den Ziffern 11 und 12 sowie die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen und sie aufzuheben, falls der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle ihre einschlägigen Verpflichtungen vollinhaltlich